

Vorläufige Satzung des Institute of Digital Sciences Austria bzw. der Interdisciplinary Transformation University (IT:U)

Der Gründungskonvent der IT:U hat in seiner Sitzung vom 29. Jänner 2024 auf Grund des § 6 Abs. 5 Z 4 des Bundesgesetzes über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria, BGBl. I Nr. 120/2022, folgende Teile der vorläufigen Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung regelt auf der Basis und im Rahmen des Bundesgesetzes über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria (in der Folge: IDSA-Gründungsgesetz) die aus derzeitiger Sicht für die Gründungs- und Aufbauphase der IT:U (in der Folge: Universität) vorrangig nötigen Regelungen. Sie wird in weiterer Folge durch weitere Satzungsteile ergänzt werden.

Weitere Grundlagen für die Ausrichtung und Organisation der Universität enthält der Beschluss des Gründungskonvents vom 15. Juni 2023: „Orientierungspunkte und Leitlinien für die Ausrichtung, Organisation und die weitere Entwicklung des IDSA“.

Satzungsteil I

Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation
--

§ 1 Grundlagen und Grundsätze

- (1) Die Universität besorgt ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze autonom (Art. 81c B-VG).
- (2) Die Universität bekennt sich zur Gleichstellung im Sinn des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG), zur Geschlechterparität und Diversität sowie zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen. Alle Organe und beratenden Gremien haben in allen Verfahren und bei allen Entscheidungen diese Aspekte zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Zusammensetzung von Organen und Gremien.
- (3) Die Universität und alle ihre Einrichtungen unterliegen dem Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK).

§ 2 Kommunikations- und Informationsplattform

- (1) Die Universität hat eine Kommunikations- und Informationsplattform (KIP) einzurichten, die über das Internet erreichbar ist. Die KIP ist so zu gestalten, dass die Authentizität und die Integrität der veröffentlichten Dokumente sowie die zeitliche Nachvollziehbarkeit der Veröffentlichungen gewahrt ist. Auf der KIP sind jedenfalls kundzumachen:
 1. die Satzung einschließlich deren Änderungen,
 2. die Ausschreibungen für Professuren und Mitglieder der ersten Managementebene,

3. die Bildungsangebote und Curricula.

- (2) Die in der KIP kundgemachten Verlautbarungen sind dort in der jeweils aktuell geltenden Fassung zur Information bereit zu halten.
- (3) Bis zur Einrichtung der KIP erfolgen die Kundmachungen auf der IT:U Website. Die KIP wird spätestens bis zum Beginn des Sommersemesters 2024 eingerichtet werden.

§ 3 Kommunikationsprinzipien, Angebote und Abläufe

- (1) Das Ziel der Universität ist es auch, eine Vorbildfunktion hinsichtlich der Integration digitaler Instrumente und einer digitalen Governance in Forschung, Lehre und Verwaltung einzunehmen. Auf Grund dessen wird die Universität weitgehend digitale Werkzeuge und Medien zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsetzen und orientiert sich dabei insbesondere an den Prinzipien „data once only“ und „mobile first“.
- (2) Die Arbeitssprache der Universität ist Englisch. Alle Angebote und Services der Universität sind jedenfalls auf Englisch anzubieten. Dies gilt nicht für Angebote, die sich in erster Linie an die allgemeine Bevölkerung richten.
- (3) Alle Angebote und Services der Universität sind – soweit dies der Natur der Sache nach sinnvoll, möglich und rechtlich zulässig ist – auch digital und barrierefrei anzubieten bzw. auszugestalten. Dabei ist ein hohes Niveau des Datenschutzes und der Datensicherheit vorzusehen.
- (4) Bei Sitzungen von Organen und sonstigen Gremien der Universität, formalen Formaten, Arbeitsmeetings und Beschlussfassungen erfolgt die Kommunikation auch über digitale Medien. Für die Aufzeichnung von Sitzungen zum Zweck der Protokollerstellung können die Mittel der elektronischen Kommunikation und Dokumentation verwendet werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung der jeweiligen Organe und Gremien zu regeln, wobei insbesondere die sichere Identifizierung der Mitglieder, die zuverlässige Feststellung der Erfüllung von Beschlusserfordernissen (Anwesenheit und Abstimmung), die Vertraulichkeit von Anträgen, Erörterungen und Abstimmungen bei hybriden Formaten sicherzustellen sind.
- (5) Die Organe und sonstigen Gremien sind bei Anwesenheit zumindest der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und treffen ihre Entscheidungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben. Mitglieder, die über elektronische Kommunikationssysteme anwesend sind, gelten als persönlich anwesend. Beschlüsse über die Geschäftsordnung und deren Änderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen und sind dem Gründungskonvent zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Organe und sonstigen Gremien können sich eigene Geschäftsordnungen geben. Soweit keine eigenen Geschäftsordnungen erlassen werden, gilt jene des Gründungskonvents sinngemäß. Die Geschäftsordnung für die erste Managementebene (siehe unten) bedarf der Genehmigung des Gründungskonvents. Die Geschäftsordnungen haben insbesondere Bestimmungen über Unvereinbarkeiten, Befangenheiten, Verschwiegenheitspflichten und zur Wahrung der in Satzungsteil I § 1 Abs. 2 genannten Interessen zu enthalten.

(7) Sind im Rahmen dieser Satzung, des Organisationsplans oder auf der Basis von Vereinbarungen zwischen dem Gründungskonvent und der Gründungspräsidentin Verpflichtungen zur Übermittlung von Dokumenten zur Stellungnahme, Genehmigung oder Beschlussfassung vorgesehen oder sind Mitwirkungsmöglichkeiten in Gestaltungsprozessen eingeräumt, sind diese Prozesse so einzurichten, dass die Möglichkeit zu einem „qualifizierten Dialog“ (siehe unten) zwischen Gründungskonvent und Gründungspräsidentin gegeben ist. Dies beinhaltet insbesondere:

1. in allen grundsätzlichen Angelegenheiten sowie in Themen, zu denen dies vom Gründungskonvent ausdrücklich gewünscht wird, regelmäßige Informationen über den Status der Prozesse und Umsetzungsaktivitäten.
2. bei vorgesehener notwendiger Beschlussfassung durch den Gründungskonvent eine vorausgehende einvernehmliche Terminplanung zwischen Gründungspräsidentin und Gründungskonvent mit einer ausreichenden - grundsätzlich mindestens sechs (6) Werktagen umfassenden - Vorbereitungszeit nach der Übermittlung beschlussreifer Vorlagen.
3. in Fällen, in denen zur Durchführung einer der im IDSA-Gründungsgesetz festgehaltenen strategischen Aufgaben des Gründungskonvents gemeinsame Arbeitsgruppen mit Gründungskonvent eingerichtet werden, die – bei voller Wahrung der Kompetenzen des Gründungskonvents als Kollegialorgan – der Vorabstimmung mit der Gründungspräsidentin dienen, die Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen zur Erörterung des gegenständlichen Arbeitsthemas.
4. für den Fall, dass eine Vorlage der Gründungspräsidentin vom Gründungskonvent nicht akzeptiert wird, ist eine neuerliche Vorlage durch die Gründungspräsidentin binnen vierzehn (14) Tagen verpflichtend, wobei bei notwendiger Beschlussfassung durch den Gründungskonvent diese Möglichkeit bei der Terminplanung hinreichend zu berücksichtigen ist.

(8) Alle Entscheidungen der Organe und sonstigen Gremien sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Satzungsteil II Strategische Steuerung und Leistungsvereinbarung

§ 1 Strategisches Planungsdokument
(Strategic Development Document)

(1) Die strategische Steuerung der Universität erfolgt auf der Basis eines mehrjährigen strategischen Planungsdokuments (Strategic Development Document). Dieses hat jedenfalls für eine mittelfristige Periode von drei (3) Jahren Aussagen und Angaben sowie einen Ausblick (Vision) auf weitere drei (3) Jahre zu enthalten über:

1. die generelle strategische Ausrichtung und Ziele der Universität;
2. Schwerpunktsetzungen in Forschung, Lehre und Dritter Mission (Third Mission);

3. die Personalstrategie;
 4. die Planungen im Bereich Gebäude und sonstiger Infrastruktur.
- (2) Ein Entwurf des strategischen Planungsdokuments ist von der Gründungspräsidentin erstmals bis spätestens 28. Februar 2024 zu erstellen. Nach Beratung des Internationalen Strategischen Beirats (Satzungsteil III) hat dieser innerhalb von vier (4) Wochen nach der Beratungssitzung eine Stellungnahme zu verfassen. Daraufhin hat die Gründungspräsidentin das strategische Planungsdokument gegebenenfalls zu überarbeiten und den überarbeiteten Entwurf spätestens vier (4) Wochen nach Erhalt der ISAB-Stellungnahme dem Gründungskonvent zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die im strategischen Planungsdokument enthaltenen Festlegungen sind jährlich, im Rahmen eines standardisierten Überprüfungsprozesses („Review“) in einem Dialog zwischen Gründungskonvent und Gründungspräsidentin zu überprüfen. Ergibt dieser Prozess die Notwendigkeit von ergänzenden Maßnahmen, Festlegungen oder sonstigen Aktualisierungen, sind diese anzupassen. Sind Änderungen des Planungsdokuments erforderlich, sind diese vom Gründungskonvent zu genehmigen.

§ 2 Leistungsvereinbarung mit dem Bund

- (1) Die Gründungspräsidentin hat dem Gründungskonvent einen Vorschlag für die anstehende Leistungsvereinbarung zu erstatten, der wesentliche Ziele und Vorhaben beinhaltet und sich auf das strategische Planungsdokument bezieht.
- (2) Nach Genehmigung des Vorschlags durch den Gründungskonvent hat die Gründungspräsidentin diesen mit dem Bundesminister zu verhandeln, wobei die Gründungspräsidentin dem Gründungskonvent über wesentliche Ergebnisse zu berichten hat. Die Gründungspräsidentin hat die Leistungsvereinbarung abzuschließen und dem Gründungskonvent darüber unverzüglich zu berichten.

<p>Satzungsteil III Internationaler Strategischer Beirat (International Strategic Advisory Board, ISAB)</p>
--

§ 1 Aufgaben

- (1) Zur Beratung des Gründungskonvents und der Gründungspräsidentin in strategischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wird ein internationaler strategischer Beirat (International Strategic Advisory Board - ISAB) eingerichtet. Dieser hat auch die Aufgabe, den Kontakt zu relevanten Institutionen und Organisationen sowie zu Unternehmen zu fördern.
- (2) Der Beirat berät den Gründungskonvent und die Gründungspräsidentin. Seine Aufgaben sind:
1. die Begutachtung und Beratung der von der Gründungspräsidentin erarbeiteten strategischen Planungsdokumente samt Diskussion mit dem Gründungskonvent und den Mitgliedern der ersten Managementebene sowie die Abgabe einer Stellungnahme mit Empfehlungen dazu;

2. die Mitwirkung an den periodischen Überprüfungsprozessen („Reviews“ - Satzungsteil II § 1 Abs. 3) der Universität;
3. die Beratung des Gründungskonvents und der Gründungspräsidentin bei aktuellen wissenschaftsstrategischen Fragestellungen, insbesondere bei Fragen betreffend der Positionierung der Universität, hinsichtlich grundsätzlicher Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre, bei strategischen Weichenstellungen auf Ebene der Universität, jeweils wenn und soweit die Gründungspräsidentin oder der Gründungskonvent den Beirat im Einzelfall zu diesen Themen miteinbeziehen;
4. die Mitwirkung bei der Ausschreibung, Suche und Berufung von Professorinnen und Professoren.

§ 2 Zusammensetzung und Tätigkeit

- (1) Der ISAB besteht aus mindestens drei, fünf oder höchstens sieben renommierten und exzellent ausgewiesenen, im In- oder Ausland tätigen Forschenden, die nicht der Universität angehören. Die Mehrheit der Mitglieder des Beirats soll international tätig sein. Die Mitglieder werden vom Gründungskonvent auf Vorschlag der Gründungspräsidentin für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt; eine einmalige Wiederbestellung aller Mitglieder oder eines Teils der Mitglieder (Teilerneuerung) ist zulässig. Die Gründungspräsidentin hat dem Gründungskonvent einen Vorschlag für die Mitglieder des ISAB zu erstatten. Sofern kein für den Gründungskonvent akzeptabler Vorschlag zustande kommt, hat die Gründungspräsidentin den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung – FWF – und die Österreichische Akademie der Wissenschaften – ÖAW – um Nominierung von geeigneten Persönlichkeiten zu ersuchen, aus denen die Gründungspräsidentin eine Auswahl für den erneuten Vorschlag trifft.
- (2) Den Mitgliedern des ISAB gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung; ihnen sind auch die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Reisekosten zu ersetzen. Vergütung und Reisekosten unterliegen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Die Regelungen oder Vereinbarungen zur Höhe der Vergütung sowie die allgemeinen Regelungen zu den Reisekosten bedürfen der Genehmigung des Gründungskonvents.
- (3) Der ISAB hat aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt die Wahl für die Dauer der Amtszeit der gewählten Person. Der Beirat kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden ohne Angabe von Gründen abwählen. Auch ohne wichtigen Grund kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ihr/sein Amt vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit durch schriftliche Mitteilung an den Gründungskonvent niederlegen. Diese Regelungen gelten auch für die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der ISAB hat mindestens einmal im Jahr zu tagen. Die Gründungspräsidentin lädt nach Absprache mit der Vorsitzenden des Gründungskonvents zu den Sitzungen ein. Zu den Sitzungen können Auskunftspersonen eingeladen werden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des ISAB hat im Zusammenwirken mit der Gründungspräsidentin und der Vorsitzenden des Gründungskonvents die Sitzungen vorzubereiten, leitet die Sitzungen und übermittelt der Vorsitzenden des

Gründungskonvents und der Gründungspräsidentin Stellungnahmen des ISAB. In der Tagesordnung der ISAB-Sitzungen ist in der Regel die Möglichkeit eines Austauschs zwischen ISAB und dem Gründungskonvent, der Gründungspräsidentin und Mitgliedern der ersten Managementebene vorzusehen.

- (5) Die Beurteilungen und Empfehlungen des Beirats sind vertraulich.

Satzungsteil IV Stellenausschreibung und Einstellung bzw. Berufung

§ 1 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Wissenschaftliche Stellen können jederzeit besetzt werden.
- (2) Wissenschaftliche Stellen sind in der Regel durch die Gründungspräsidentin auf der KIP zu veröffentlichen. Diese Ausschreibungen können auch breit, missionsorientiert, in Form mehrerer gleichzeitig zu einem weiteren Themenkreis und auf unterschiedlichen Senioritätsstufen durchgeführt werden. Die Bewerbungsfrist hat mindestens drei (3) Wochen zu betragen.
- (3) Stellen, die für weniger als ein (1) Jahr zu besetzen und zu denen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten bekannt sind, können auch ohne Veröffentlichung besetzt werden.

§ 2 Professuren

- (1) Grundlage für Ausschreibung und Besetzung von Professuren sind das strategische Planungsdokument sowie allfällige zusätzliche Vereinbarungen zwischen Gründungspräsidentin und Gründungskonvent. Die Gründungspräsidentin hat den Gründungskonvent über geplante Stellenausschreibungen für Professorinnen zu informieren.
- (2) Die Stelle ist durch die Gründungspräsidentin auf der KIP und darüber hinaus international in geeigneter Weise auszuschreiben; dies kann auch in der Form eines Hinweises auf die Ausschreibung auf der KIP erfolgen. Die Ausschreibungen können breit, missionsorientiert und in Form mehrerer gleichzeitig zu einem weiteren Themenkreis ausgeschriebener Professuren auf unterschiedlichen Senioritätsstufen durchgeführt werden. Die Bewerbungsfrist hat mindestens drei (3) Wochen zu betragen.
- (3) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Besetzung von Professuren hat die Gründungspräsidentin einen Berufungsrat (Search Committee) pro Ausschreibung unter ihrem Vorsitz einzusetzen. Dem Berufungsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. ein durch den Gründungskonvent entsandtes Mitglied;
 2. zwei durch die Gründungspräsidentin nominierte qualifizierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, vorzugsweise Mitglieder des ISAB nach Satzungsteil III;

3. das von der Österreichischen Hochschülerschaft in den Beirat für die Gründungsphase (§ 7 IDSA-Gründungsgesetz) entsandte Mitglied oder eine durch die Österreichische Hochschülerschaft sonst nominierte Person.
- (4) Die Gründungspräsidentin kann in Abstimmung mit dem Gründungskonvent bis zu zwei weiteren Angehörigen der Universität als stimmberechtigte Mitglieder entsenden. Ab dem Zeitpunkt, zu dem mindestens sechs Professorinnen und Professoren der Universität angehören, sind diese beiden Mitglieder durch die Professorinnen und Professoren der Universität aus deren Mitte zu entsenden.
- (5) Zur Wahrung der Aspekte gemäß Satzungsteil I § 1 Abs. 2 gehört dem Berufungsrat weiters ein nicht stimmberechtigtes Mitglied an, das von dem für Gleichbehandlungsfragen zuständigen Gremium der Universität zu entsenden ist. Bis zur Einrichtung eines entsprechenden Gremiums der Universität wird dieses Mitglied durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung entsandt.
- (6) Die Gründungspräsidentin erarbeitet Standardkriterien und -verfahren basierend auf international anerkannten Qualitätskriterien und -verfahren. Der Gründungskonvent beschließt diese nach Vorlage durch die Gründungspräsidentin.
- (7) Der Berufungsrat beschließt die Bewertungskriterien sowie den Ablauf des Auswahlprozesses auf Basis der unter (6) definierenden Standardkriterien und -verfahren. Dabei können diese z.B. durch funktions- und fachspezifische Kriterien ergänzt oder adaptiert werden. Jedenfalls sind die für die Stelle besonders geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten vom Berufungsrat zu einer Anhörung einzuladen.
- (8) Die Einholung externer Gutachten von renommierten in- oder ausländischen Forschenden zur Unterstützung der Meinungsbildung des Berufungsrates kann vorgesehen werden. Auf die Einholung der Gutachten kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass das weitere Verfahren unter Berücksichtigung der notwendigen Kompetenzen der in Frage kommenden Personen mit hinreichender Deutlichkeit eine qualifiziert und gut begründete Entscheidung zulässt, wobei das vom Gründungskonvent entsandte Mitglied auf die Einholung von Gutachten bestehen kann.
- (9) Der Berufungsrat hat danach eine Reihung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für eine Professur oder im Fall einer breiten Ausschreibung mehrere Berufungsvorschläge zu erstellen sowie seine Auswahl bzw. Reihung zu begründen.
- (10) Bei den Entscheidungen nach Abs. 7 und 8 kommt der Gründungspräsidentin kein Stimmrecht im Berufungsrat zu. Die Gründungspräsidentin kann für die Dauer der Entscheidungsfindung ein Mitglied des Berufungsrates (Abs. 2 Z 1) mit der Vorsitzführung betrauen.
- (11) Die Gründungspräsidentin kann den bzw. die Berufungsvorschläge übernehmen, die in ihm bzw. ihnen vorgenommene Reihung ändern und diese auch ablehnen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Nach der Bestätigung der satzungskonformen Vorgangsweise durch den Gründungskonvent hat die Gründungspräsidentin das weitere Verfahren zu führen und den Dienstvertrag abzuschließen.

Bestätigt der Gründungskonvent die satzungskonforme Vorgangsweise nicht, so muss nach Abstimmung zwischen dem Gründungskonvent und der Gründungspräsidentin das Verfahren ergänzt oder wiederholt werden.

§ 3 Leuchtturmprofessuren (Chairs of Excellence)

- (1) Ergibt sich die Möglichkeit, besonders hoch qualifizierte, international renommierte und exzellent ausgewiesene Forschende und Lehrende für die Universität zu gewinnen, die einen wesentlichen Beitrag zu deren Etablierung und Weiterentwicklung leisten können („Leuchtturmprofessuren“), so kann eine solche Person ohne Ausschreibung und ohne Einrichtung eines Berufungsrats berufen werden. Leuchtturmprofessuren sind an die Amtsinhaberin bzw. den Amtsinhaber gebunden.
- (2) Die Gründungspräsidentin und der Gründungskonvent informieren sich in einem solchen Fall gegenseitig und stellen ein Einvernehmen hinsichtlich des weiteren Vorgehens her. Die Einrichtung einer Leuchtturmprofessur bedarf der vorherigen Zustimmung des Gründungskonvents (Grundsatzbeschluss).
- (3) Die Gründungspräsidentin hat das weitere Verfahren zu führen und – nach Zustimmung durch den Gründungskonvent – den Dienstvertrag abzuschließen.

§ 4 Doppelprofessuren (Dual Professorships) und Praxisprofessuren (Professors of Practice)

- (1) Doppelprofessuren sind Professuren mit einer Affiliation an der IT:U und einer weiteren Universität. Ziele sind die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der IT:U und einer Partnerinstitution in gemeinsamen Lehr- und Forschungsgebieten sowie renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein wissenschaftliches Engagement an der IT:U unter Wahrung ihrer sonstigen Verpflichtungen zu ermöglichen. Doppelprofessorinnen bzw. Doppelprofessoren sind an beiden Partnerhochschulen in Forschung und Lehre eingebunden, betreuen Studierende und Doktorierende beider Hochschulen und haben Zugang zu internen Finanzierungsquellen. Bei der Einrichtung einer Doppelprofessur haben die Gründungspräsidentin und der Gründungskonvent die Erwartungen betreffend Forschung, Lehre und der sonstigen Beiträge der zu berufenden Person festzulegen. Die Einrichtung einer Doppelprofessur bedarf einer Vereinbarung der beiden Partnerinstitutionen, um sicherzustellen, dass die strategischen Interessen beider Partnerinstitutionen gewahrt werden.
- (2) Doppelprofessuren sind an die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber gebunden. Die Professuren enden aufgrund einer Kündigung des Dienstverhältnisses, mit der Pensionierung der Person oder deren Verlassen der Partnerhochschulen, sofern nicht der Gründungskonvent auf Vorschlag der Gründungspräsidentin anderes beschließt; sie endet auch mit der Berufung nach Satzungsteil IV § 1 oder § 2.
- (3) Praxisprofessuren können eingerichtet werden, um Persönlichkeiten mit ausgewiesenen exzellenten Kenntnissen und Fähigkeiten auch ohne wissenschaftliche Publikationen und während einer aktiven Beschäftigung in einer nicht-wissenschaftlichen Institution oder in der Universität

selbst als Lehrende zu gewinnen. Die Anzahl dieser Stellen darf den Umfang zweier Vollzeitprofessuren oder 10 % der Vollzeitprofessuren der Universität nicht überschreiten.

- (4) Praxisprofessuren sind an die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber gebunden und sind in der Regel befristet.
- (5) Auf Praxisprofessuren können mit Zustimmung des Gründungskonvents Personen ohne Ausschreibung berufen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Professuren sinngemäß mit der Maßgabe, dass nach der Stellungnahme des Berufungsrates der Gründungskonvent über die Berufung entscheidet.

§ 5 Externe Lehrbeauftragte

- (1) Externe Lehrbeauftragte sind hochqualifizierte Personen, die mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut werden; sie besitzen eine auf diese Lehrveranstaltungen bezogene und zeitlich befristete Lehrbefugnis.
- (2) Die Betrauung einer externen Person mit einem Lehrauftrag erfolgt durch die Gründungspräsidentin, die den Gründungskonvent über die für das jeweilige Semester erteilten Lehraufträge und dabei tätigen Lehrbeauftragten zu informieren hat.

§ 6 Mitglieder der ersten Managementebene¹ (Management)

- (1) Grundlage für Ausschreibungen und die Besetzung von Funktionen der ersten Managementebene sind das strategische Planungsdokument, der Organisationsplan sowie allfällige zusätzliche Vereinbarungen zwischen Gründungskonvent und Gründungspräsidentin. Die Ausschreibungen erfolgen durch die Gründungspräsidentin nach Zustimmung des Gründungskonvents zum Vorschlag des Ausschreibungstextes. Die Entscheidung über die Anzahl und Zeitpunkte der Ausschreibungen obliegt der Gründungspräsidentin. Die Bewerbungsfrist hat mindestens drei (3) Wochen zu betragen.
- (2) Die Stellen sind auf der KIP und darüber hinaus jedenfalls international in geeigneter Weise auszuschreiben; dies kann auch in der Form eines Hinweises auf die Ausschreibung auf der KIP erfolgen. Die Ausschreibungen können auch in Form mehrerer gleichzeitig ausgeschriebener Funktionen mit einem breiten Kompetenz- und Aufgabenbereich durchgeführt werden. Funktionen in der Universitätsverwaltung können auch mit Aufgaben im Bereich der Forschung und Lehre verbunden werden.
- (3) In dem von der Gründungspräsidentin zu führenden Auswahlverfahren ist der Gründungskonvent durch Nominierung einer Person zu beteiligen, die in einer beratenden Funktion spätestens in die Phase der endgültigen Entscheidungsfindung unter den vorselektierten Kandidatinnen und Kandidaten einzubinden ist. Die Gründungspräsidentin kann sich im Verfahren auch eines externen

¹ Unter Mitglieder der ersten Managementebene werden zum derzeitigen Zeitpunkt die Verwaltungsdirektorin (Managing Director) sowie die im Satzungsteil VI (Organisationsplan) festzulegenden „Gründungsdirektor/inn/en“ verstanden.

Beratungsunternehmens für Personalauswahlprozesse bedienen und erstellt einen begründeten Besetzungsvorschlag.

- (4) Die Gründungspräsidentin schließt – nach Zustimmung durch den Gründungskonvent – den Dienstvertrag ab.
- (5) Bei Berufung eines Mitglieds der ersten Managementebene zu einer Professur gelten die Bestimmungen über die Einrichtung von Doppelprofessuren sinngemäß.

Satzungsteil V Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung auf der Internetseite <https://it-u.at/> in Kraft, ist bis 31. Dezember 2024 zu evaluieren und tritt mit Ablauf des 28. Februar 2025 außer Kraft.

Für den Gründungskonvent:

Claudia von der Linden

Vorsitzende des Gründungskonvents